



Sozialgericht Bremen

S 66 KR 615/18

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Herr A.,
A-Straße, A-Stadt

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt

g e g e n

Firma C,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
C-Straße, A-Stadt

– Beklagte –

hat die 66. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2021, an der teilgenommen haben:

Richter am Sozialgericht Dr. L. als Vorsitzender
sowie die ehrenamtlichen Richter XY und XY
für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 09. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2018 verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum 25. Juni 2018 bis 10. August 2018 Krankengeld i. H. v. kalendertäglich brutto 54,86 € zu bewilligen und das entsprechende netto auszuzahlen.**
- 2. Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger bewilligten Krankengeldes.

Der am XX.XX.1967 geborene Kläger ist bei der Beklagten als Selbstständiger freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag krankenversichert. Er war seit dem 14.05.2018 arbeitsunfähig erkrankt.

Am 06.07.2018 reichte der Kläger bei der Beklagten seine Erklärung zur Erlangung des Krankengeldes ein. Der Erklärung beigefügt war der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016, welcher das Ausstellungsdatum 27.12.2017 trug. Der Bescheid wies Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit i.H.v. 28.216 € aus.

Mit Bescheid vom 09.07.2018 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab dem 26.06.2018 Krankengeld in Höhe von täglich 5,96 € brutto bzw. 5,88 € netto.

Der Kläger legte durch seinen Prozessbevollmächtigten am 31.07.2018 Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid der Beklagten ein. Als Grundlage für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes habe offensichtlich der Einkommensteuerbescheid des Klägers aus dem Jahr 2015 gedient. Dort seien Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von lediglich 3.067,00 € festgestellt worden, woraus sich tatsächlich ein zu zahlendes Krankengeld i.H.v. 5,96 € brutto pro Tag ergebe. Der Kläger habe aber mit seiner Antragstellung den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 eingereicht, aus welchem sich höhere Einkünfte ergeben würden. Dieser hätte der Krankengeldberechnung zugrunde gelegt werden müssen, woraus sich ein tägliches Krankengeld i.H.v. 54,86 € ergeben hätte.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 18.10.2018 als unbegründet zurück. Die Krankengeldberechnung sei nicht zu beanstanden. Sie sei unter Berücksichtigung der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit im April 2018 für die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maßgebenden Unterlagen erfolgt. Dies sei der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2015 gewesen. Der Steuerbescheid für das Jahr 2016 habe erst nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorgelegen und daher nicht mehr berücksichtigt werden können.

Der Kläger hat am 14.11.2018 durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben.

Er sei weiterhin der Auffassung, dass der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 für die Krankengeldberechnung hätte herangezogen werden müsse. Zudem habe die Beklagte selbst ihn zur Übersendung dieses Einkommensteuerbescheides zum Zwecke der Berechnung des Krankengeldes aufgefordert. Die Beklagte habe außerdem die von ihm zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge auf Grundlage des übersandten Einkommensteuerbescheides neu berechnet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 09.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2018 zu verpflichten, ihm für den Zeitraum 25.06.2018 bis 10.08.2018 Krankengeld i. H. v. kalendertäglich brutto 54,86 € zu bewilligen und das entsprechende netto auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zwar treffe es zu, dass die Übersendung des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2016 zu einer Korrektur der zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge führe. Für die Berechnung des Krankengeldes bleibe jedoch der Steuerbescheid 2015 maßgebend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (so genannte unechte Leistungsklage) gemäß § 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet, weil der Kläger gegenüber der Beklagten für den Zeitraum 25.06.2018 bis 10.08.2018 einen Anspruch auf Bewilligung und Auszahlung von Krankengeld in Höhe von kalendertäglich brutto 54,86 € hat.

Der Kläger hat, wie zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist, dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeld für den vorgenannten Zeitraum.

Nach § 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der bis zum 10.05.2019 geltenden Fassung haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige, wie der Kläger, haben nach § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V in der bis zum 10.05.2019 geltenden Fassung grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld, es sei denn, sie erklären gegenüber der Krankenkasse, dass die Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen solle. Der Kläger hat eine solche Erklärung gegenüber der Beklagten abgegeben, sodass aus § 53 Abs. 6 S. 1 SGB V i.V.m. der Satzung der Beklagten ein Krankengeldanspruch folgt. Dieser besteht ab dem 25.06.2018 als 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit und endet mit dem 10.08.2018 als Endpunkt der Arbeitsunfähigkeit des Klägers.

Der Krankengeldanspruch des Klägers besteht in der tenorierten Höhe, weil für die Krankengeldberechnung der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2016 heranzuziehen ist.

Nach § 47 Abs. 1 S. 1 SGB V in der bis zum 30.06.2019 geltenden Fassung beträgt das Krankengeld 70 vom Hundert des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt).

Das Regelentgelt wird gemäß § 47 Abs. 1 S. 5 SGB V der bis zum 30.06.2019 geltenden Fassung nach den Abs. 2,4 und 6 berechnet.

Für Versicherte, die nicht Arbeitnehmer sind, gilt gemäß § 47 Abs. 4 S. 2 SGB V in der bis zum 30.06.2019 geltenden Fassung als Regelentgelt der kalendertägliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maßgebend war.

Die Vorschrift des § 47 Abs. 4 S. 2 SGB V enthält eine widerlegbare Vermutung, nach welcher das Regelentgelt nach dem Betrag zu errechnen ist, aus dem zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Beiträge entrichtet worden sind. Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das der Beitragsfestsetzung zugrundeliegende Einkommen nicht den tatsächlichen Einkommensverhältnissen des Versicherten entspricht (vgl. KassKomm/Schifferdecker, 112. EL Dezember 2020, § 47 SGB V, Rn. 79, m.w.N.).

Im streitgegenständlichen Verfahren bestehen derartige Anhaltspunkte, weil die Beklagte die vom Kläger zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zuletzt mit Bescheid vom 16.01.2018 auf Grundlage der Mindestbemessungsgrenze aus § 240 Abs. 4 SGB V in der bis zum 10.05.2019 geltenden Fassung festgesetzt hat. Hierbei handelt es sich um ein fiktives Einkommen, welches nicht den tatsächlichen Einkommensverhältnissen des Klägers entsprach und welches nicht zur Krankengeldberechnung herangezogen werden durfte (vgl. dazu auch BSG, Ur. v. 06.11.2008, B 1 KR 28/07 R).

Die Beklagte musste daher bei der Krankengeldberechnung die tatsächlichen Einkommensverhältnisse des Klägers berücksichtigen und diese hierfür von Amts wegen ermitteln (vgl. KassKomm/Schifferdecker, 112. EL Dezember 2020, § 47 SGB V, Rn. 80, m.w.N.). Sie durfte insoweit nicht lediglich auf bereits vorliegende Unterlagen abstellen. Dies hat die Beklagte zunächst auch zutreffend erkannt, da sie den Kläger mit Schreiben vom 02.07.2018 zur Vorlage des letzten vorliegenden Steuerbescheides vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit aufgefordert hat. Der vom Kläger daraufhin übersandte Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 vom 27.12.2017 hätte sodann jedoch für die Krankengeldberechnung auch herangezogen werden müssen, weil dieser das tatsächliche Einkommen des Klägers vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit am besten abbildete.

Aus dem Einkommensteuerbescheid des Jahres 2016 ergeben sich Einkünfte des Klägers aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von insgesamt 28.216,00 €. Das kalendertägliche Krankengeld beträgt daher nach § 47 SGB V 54,86 € brutto.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

gez. Dr. L.
Richter am Sozialgericht